



Gegen Empfangsbekennnis

Gemeinde Bernried

z. H. Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.

Birket 34

94505 Bernried

Wasserrecht, Naturschutz

Außenstelle: Graflinger Straße 81

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0

oder Durchwahl

31 00 - 365

Zimmer-Nr.

22

Deggendorf,

03.12.2025

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Achatz, Birket 34, 94505 Bernried

Anlagen:

1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.

1 Empfangsbekennnis, g. R.

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Leimbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Graflinger Straße 81
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Bernried, Fl.-Nr. 886 in den Leimbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

A I: Ostwert 785319; Nordwert 5424673

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Maßstab
Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen	12.05.2025	Ing.-Büro Sehlhoff GmbH	
Übersichtskarte	12.05.2025	Ing.-Büro Sehlhoff GmbH	1:25.000
Berechnungslageplan	12.05.2025	Ing.-Büro Sehlhoff GmbH	1:1.000
Längsschnitte Kanalisation	12.05.2025	Ing.-Büro Sehlhoff GmbH	1:1.000/100
Grundstückslageplan	12.05.2025	Ing.-Büro Sehlhoff GmbH	1:1.000

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.08.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 03.12.2025 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Leimbach.

Einzugsgebiet Entwässerung des Ortsteils „Hammet“: $A_E = 3,3$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 1,061$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
A I	Einleitungsstelle	Typ: Rohr DN 300 zum Graben, danach Einleitung in den Leimbach max. Drosselabfluss 87 l/s	Ostwert: 785319 Nordwert: 5424673



2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen.

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 30.11.2045.

2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser des Ortsteils „Hammet“ von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von rund 1,061 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungs-häufigkeit für Bemessungs-lastfall (1/a)
A I	-87-	-	-

Auf Rückhalteeinrichtungen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch verzichtet werden. Der Bau von Regenrückhaltebecken wird vorbehalten, falls sich negative Auswirkungen auf die Gewässer zeigen.

2.4 Betrieb und Eigenüberwachung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Einleitungsstelle mindestens nach jedem starken Regenereignis, aber **mindestens 1/Monat** einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.



2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

- 2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

- 2.6.1 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer des Leimbachs von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

- 2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 Betretungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.



2.8 **Naturschutzfachliche Auflagen**

- 2.8.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz. Die Planung ist entweder mit dem Bebauungs-/Grünordnungsplan oder mit dem Bauantrag abzustimmen.
- 2.8.2 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.8.3 Es ist sicherzustellen (durch den amtlichen Sachverständigen), dass die Gewässerbiologie des Leimbachs nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.
- 2.8.4 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, durchzuführen.
- 2.8.5 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtflächen, etc.) sind ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine, Bauzaun, etc.) und zu erhalten.
- 2.8.6 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt eines Baumes ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn keine Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) plus 1,5 m. Die Gehölzbestände dürfen während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.
- 2.8.7 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
- 2.8.8 Das bei der Verlegung von Zuleitungen anfallende Aushubmaterial ist schichtgerecht zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Eine Lagerung auf angrenzenden Biotopflächen ist zu vermeiden. Nach Verlegung der Leitungen sind die Gräben zeitnah zu verfüllen.
- 2.8.9 Nach Beendigung der Baumaßnahme muss der ursprüngliche Zustand im Bereich der Leitungstrasse und der Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial wiederhergestellt werden; insbesondere ist die ursprüngliche Geländeausformung und Vegetation wiederherzustellen.
- 2.8.10 Die betreffenden Abschnitte auf Wiesenflächen sind zeitnah zu begrünen. Hierfür ist bevorzugt naturraumgetreues Saatgut zu verwenden. Im Bereich der Biotopflächen sind ausschließlich Naturgemische zu verwenden (es bietet sich an, hierfür samentragendes Mähgut aus den angrenzenden Wiesenflächen oder, soweit vorhanden, ausgefallene Samen von der Heugutlagerung zu verwenden).

2.9 **Fischereifachliche Auflagen**

- 2.9.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.



- 2.9.2 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 2.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.
- 2.9.4 Weitere Oberflächenwassereinleitungen sind nur nach Behandlung in ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen zulässig.

2.10 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Bescheidsaufhebung**

Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.11.2004, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25.06.2024, Az.: 41-6481.01 He, wird hiermit aufgehoben.

5. **Hinweise**

- 5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 5.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 5.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
- 5.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.



- 5.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 6.3 Auslagen sind in Höhe von **1.063,00 Euro** angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Planung

Der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.11.2004, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, bis einschließlich 30.06.2024 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach erteilt.

Mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 25.06.2024, Az.: 41-6481.01 He, wurde die gehobene Erlaubnis bis einschließlich 31.12.2025 verlängert sowie die Vorlage von aktualisierten Planunterlagen bis spätestens 31.12.2024 gefordert.

Am 10.07.2025 hat die Gemeinde Bernried beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach beantragt.

Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.11.2004, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25.06.2024, Az.: 41-6481.01 He, erübrigt sich damit und wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Die Entwässerung im Ortsteil Hammet erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet mit einer undurchlässigen befestigten Fläche $A_u = 1,061$ ha wird über zwei Rohrleitungen DN 300 in zwei namenlosen Gräben entwässert. Die Einleitungsstelle befindet sich auf der Flur-Nr. 886, Gemarkung Bernried, Gemeinde Bernried, wo die namenlosen Gräben in den Leimbach einleiten. Eine Rückhaltung bzw. Drosselung der Einleitungsmenge in den Vorfluter ist nicht vorhanden.

Das betreffende Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ sowie im Naturpark „Bayerischer Wald“.



2. Wasserwirtschaftliche Situation

2.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Leimbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Leimbach – Bernrieder Bach – Schwarzach - Donau
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	0,3
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	1
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	4
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (l/s)	150

2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper 1_F362. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Großtiefenbach (Nr. 142980).

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit schlecht.
Das Ökologische Potenzial wird bewertet mit schlecht.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut
- Makrophyten mäßig & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht bewertbar
- Fischfauna: schlecht
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
kein Ergebnis

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 2018).

/ BSB5: 0,9 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ TOC: 3,2 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,014 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) /
/ Pges: 0,039 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Chlorid: 15 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /



Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2025 unter anderem folgende Inhalts- und Nebenbestimmung vorgeschlagen:

„Alle Möglichkeiten der Errichtung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorrichtungen sind auszuschöpfen. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers, sind Ausgleichsmaßnahmen am Vorfluter notwendig. Die Planung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Vorschlag Befristung: 2 Jahre“

Diese vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmung wurde nicht in diesen Bescheid aufgenommen.

5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 28.07.2025 bis 27.08.2025** in der Gemeinde Bernried und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Gemeinde Bernried und des Landkreises Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 10.09.2025**, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Gemeinde Bernried keine Einwendungen erhoben.



6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestaltungsform

Die Gemeinde Bernried hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).



Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 102.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.



Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragten Einleitungen stehen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F362 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige schlechte Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F362 nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Das betreffende Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Die Entwässerungsanlagen haben bereits seit 20 Jahren Bestand, bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.11.2004, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25.06.2024, Az.: 41-6481.01 He, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 31.12.2025 befristet.

Durch den Erlass dieses Bescheides erübrigt sich der Bescheid vom 10.11.2004, in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25.06.2024, sodass dieser hiermit aufgehoben werden kann.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw.



auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Die von der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2025 vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmung wurde nicht in diesen Bescheid aufgenommen, da laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf aufgrund der topografischen Verhältnisse eine Rückhaltung nur schwer umsetzbar ist (steile Lage, Waldflächen, Biotopflächen). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf entsprechende Einrichtungen noch verzichtet werden, weil im Bereich der Einleitungsstelle keine Schäden am Gewässer erkennbar sind und es sich um eine bestehende Einleitung handelt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Einzugsgebietes erfolgen wird.

Der Bau von Regenrückhaltebecken wird vorbehalten, falls sich negative Auswirkungen auf die Gewässer zeigen.

Es ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Entwässerung der Flächen des Einzugsgebietes wird ungedrosselt in den Leimbach eingeleitet.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2 für die Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr nicht erforderlich.

Drosselabfluss:

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) Q_{Dr} beträgt, gem. Immissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 153, 16 l/s. Im auslaufenden Wasserrecht ist eine Einleitungsmenge von $Q_{Dr} = 87$ l/s genehmigt worden.

Die Einleitung hat bereits seit 20 Jahren Bestand. Größere Schäden bzw. Überschwemmungen, die im Zusammenhang mit den Kanälen stehen, sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt. Bei einer Vor-Ort Begehung konnten am Gewässer keine Schäden festgestellt werden. Mit der beantragten Einleitungsmenge von $Q_{Dr} = 87$ l/s besteht deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Rückhaltevolumen:

Bei einem mittleren Drosselabfluss von 8 l/s ($Q_{dr,max} = 16$ l/s) und einer Sicherheit von $n = 0,5$ (2-jährliches Regenereignis) ist ein Regenrückhaltevolumen von rd. 270 m³ notwendig.

Im Bestand sind keine Rückhalteeinrichtungen vorhanden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist eine Rückhaltung nur schwer umsetzbar (steile Lage, Waldflächen, Biotopflächen). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf entsprechende Einrichtungen noch verzichtet werden, weil im Bereich der Einleitungsstelle keine Schäden am Gewässer erkennbar sind und es sich um eine bestehende Einleitung handelt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Einzugsgebietes erfolgen wird.



Der Bau von Regenrückhaltebecken wird vorbehalten, falls sich negative Auswirkungen auf die Gewässer zeigen.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

2.2 Befristung der Einleitung

Das Landratsamt Deggendorf hat die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Leimbach obliegt der Gemeinde Bernried (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.6 dieses Bescheids).

2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.10 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.



3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 03.12.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin